

# Gesetz über Schule und Bildung

(Bildungsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2001)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung an den öffentlichen Schulen und an Privatschulen sowie die schulischen Förderangebote und Dienste. Es enthält zudem Bestimmungen über die Förderung anderer Bildungsbereiche und über die familienergänzenden Betreuungsangebote.

<sup>2</sup> Auf die Berufsbildung ist dieses Gesetz anwendbar, soweit nicht das Bundesgesetz über die Berufsbildung oder das betreffende kantonale Einführungsrecht<sup>1)</sup> besondere Regelungen enthalten.

<sup>3</sup> Für die kantonale Pflegeschule gelten der Landsgemeindebeschluss vom 10. Mai 1970 betreffend Schaffung einer Schule für praktische Krankenpflege am Kantonsspital<sup>2)</sup> sowie die gestützt darauf erlassenen Bestimmungen.

### Art. 2

#### *Bildungsziele*

<sup>1</sup> Die Schule gewährleistet den Lernenden eine den Eignungen und Fähigkeiten entsprechende Bildung.

<sup>2</sup> Sie fördert zusammen mit den Erziehungsberechtigten die geistig-seelische, die soziale und körperliche Entwicklung der Lernenden.

<sup>3</sup> Sie weckt das Verständnis für Mitmenschen und Umwelt und bildet die Lernenden, ausgehend von christlichen Grundsätzen, zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gemeinschaft heran.

<sup>4</sup> Sie fördert die schöpferischen Kräfte, die Bereitschaft zum Lernen und erweitert das Wissen und die Urteilsfähigkeit der Lernenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung und Bewältigung des Lebens.

### Art. 3

#### *Zusammenarbeit*

Um die Bildungsziele zu erreichen, arbeiten Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Lernende, Schulleitungen, Schulbehörden, Schuldienste, anerkannte Landeskirchen, soziale Institutionen und weitere Fachgremien zusammen.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/5

<sup>2)</sup> GS VIII A/212/1

**Art. 4***Öffentliches Schulangebot*

<sup>1</sup> Das Angebot der öffentlichen Schulen obliegt nach Massgabe dieses Gesetzes dem Kanton, den Schulgemeinden oder Institutionen, die Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung (Art. 8) führen.

<sup>2</sup> Es gewährleistet nach Massgabe dieses Gesetzes, dass jedes Kind eine öffentliche Schule besuchen kann.

**Art. 5***Schulkreise; andere Formen der Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Zwei oder mehrere Schulgemeinden können Schulen aller Typen und Stufen gemeinsam führen. Sie bilden in einem solchen Fall einen Schulkreis. Erlass, Inhalt und Form der Schulkreis-Vereinbarungen richten sich nach dem Gemeindegesetz<sup>1)</sup>. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Bildung von Schulkreisen fördern oder wo nötig veranlassen, sofern Grundsätze einer vernünftigen Schulplanung dies erfordern. Können sich die beteiligten Schulgemeinden auf keine Vereinbarung einigen, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen. Diese gelten, bis eine Einigung unter den Schulgemeinden zu Stande kommt.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zusammenarbeit von Gemeinden und über Gemeindevereinigungen bleiben vorbehalten.

**Art. 6***Privatschulen*

<sup>1</sup> Die Führung von Privatschulen, die ohne öffentlichen Auftrag Unterricht zur Absolvierung der Schulpflicht (Art. 43f.) anbieten, bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Privatschule Gewähr für eine Bildung bietet, die derjenigen öffentlicher Schulen gleichwertig ist.

<sup>2</sup> Die Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Departements für Bildung und Kultur (Departement).

<sup>3</sup> Das Departement kann bei Privatschulen in der Organisation und im Lehrplan Abweichungen zulassen.

<sup>4</sup> Die Lehrpersonen müssen im Besitze eines vom Departement anerkannten, stufengemässen Fähigkeitsausweises sein.

---

<sup>1)</sup> GS II E/2

**Art. 7***Unterricht an Privatschulen*

<sup>1</sup> Wollen die Erziehungsberechtigten ihre schulpflichtigen Kinder an einer Privatschule gemäss Artikel 6 unterrichten lassen, bedürfen sie einer Bewilligung der örtlichen Schulbehörde.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a. die Unterrichtung an einer Privatschule im Kanton erfolgt, die über eine Bewilligung gemäss Artikel 6 Absatz 1 verfügt oder
- b. die Unterrichtung an einer ausserkantonalen Privatschule erfolgt, welche eine gleichwertige Ausbildung gemäss Artikel 6 Absatz 1 gewährleistet.

**Art. 8***Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung*

Der Landrat kann Schulen mit privater Trägerschaft die Gewährleistung eines bestimmten Bildungsangebotes übertragen oder ihnen den Charakter einer öffentlichen Schule zuerkennen.

**Art. 9***Privater Einzelunterricht*

<sup>1</sup> Wollen die Erziehungsberechtigten ihre schulpflichtigen Kinder einzeln unterrichten lassen oder selbst unterrichten, so bedürfen sie einer Bewilligung des Departements.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a. der Einzelunterricht durch Personen erfolgt, die im Besitz eines anerkannten, stufengemässen Fähigkeitsausweises sind, und
- b. eine Schulbildung gewährleistet wird, die derjenigen öffentlicher Schulen gleichwertig ist.

<sup>3</sup> Das Departement übt die Aufsicht über den privaten Einzelunterricht aus.

**Art. 10***Konfessionelle Neutralität*

Die öffentliche Schule ist konfessionell neutral. Sie soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

**Art. 11***Unentgeltlichkeit*

<sup>1</sup> Der Besuch der öffentlichen Schulen, die Abgabe von Lehr- und Unterrichtsmitteln sowie des allgemeinen Schulmaterials ist für Kantonseinwohner unentgeltlich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Während der obligatorischen Schulzeit können die Schulträger für Arbeiten, welche mit hohen Materialkosten verbunden sind sowie für Exkursionen, Schulverlegungen, Schulreisen und Projekte von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag verlangen. Die Hauptabteilung Volksschule und Sport erlässt entsprechende Richtlinien.

<sup>3</sup> Im zehnten Schuljahr des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes sowie in der Sekundarstufe II haben die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten für die Lehr- und Unterrichtsmittel, für das allgemeine Schulmaterial und für spezielles Material selber aufzukommen. An Fachexkursionen, Schulverlegungen und Projekten haben sich die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten angemessen zu beteiligen; die Schulbehörden legen in einem durch das Departement zu genehmigenden Reglement die Einzelheiten fest.

<sup>4</sup> In Härtefällen kann die Schulbehörde die Kosten gemäss den Absätzen 2 und 3 reduzieren oder erlassen.

## II. Öffentliche Schulen und öffentliche Bildungsförderung

### Art. 12

#### *Schultypen*

<sup>1</sup> Es bestehen folgende öffentliche Schulen:

- a. Kindergarten
- b. Volksschule mit:
  - Primarstufe
    - Kleinklassen
    - Regelklassen
  - Sekundarstufe I
    - Kleinklasse
    - Oberschule
    - Realschule
    - Sekundarschule
    - Unterstufe und erster Teil Mittelstufe Gymnasium
- Sonderschulen
- c. Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot
  - 9. Schuljahr
  - 10. Schuljahr
  - Integrationsklasse
- d. Sekundarstufe II
  - Fachmittelschule
  - Zweiter Teil Mittel- und Oberstufe Gymnasium
  - Berufsfachschulen

<sup>2</sup> Jeder Schultyp kann in ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt werden.

<sup>3</sup> Die Schulgemeinden führen den Kindergarten und die Angebote der Volksschule, ausgenommen das Gymnasium und die Sonderschulen. Erweist sich die selbstständige Führung eines Schultyps für einzelne Schulgemeinden als unzweckmässig, so haben sie das Angebot durch Zusammenarbeit mit anderen Schulgemeinden sicherzustellen.

<sup>4</sup> Mit Bewilligung des Departements können Einführungsklassen geschaffen werden.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat ist befugt, bei veränderten Verhältnissen oder zur Angleichung an das Schulwesen anderer Kantone bestehende Schultypen anders zu benennen.

### **Art. 13**

#### *Kindergarten*

<sup>1</sup> Der Kindergarten umfasst die zwei der Primarstufe vorausgehenden Jahrgänge.

<sup>2</sup> Der Besuch des Kindergartenjahres vor Schuleintritt ist obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulbehörde, welche das Departement darüber orientiert.

<sup>3</sup> Der Kindergarten ergänzt die Erziehung der Kinder in der Familie und in anderen Lebensgemeinschaften. Er fördert die geistig-seelische, die soziale und körperliche Entwicklung der Kinder. Er führt sie zur Schulfähigkeit.

<sup>4</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Kindergärten<sup>1)</sup>. Er regelt insbesondere die Pflicht der Schulgemeinden zur Führung eines Kindergartens, die Aufnahme in den Kindergarten, die Leitung und Beaufsichtigung der Kindergärten in den Schulgemeinden sowie die Bewilligungspflicht für Privatkindergärten.

### **Art. 14**

#### *Primarstufe*

<sup>1</sup> In der Primarstufe wird den Kindern die Elementarbildung vermittelt. Die Beobachtungsfähigkeit, das Denken und Lernen werden entwickelt, die Gemüts- und Charakterbildung sowie die körperlichen Fähigkeiten gefördert. Der Erziehung zu selbstständiger Arbeit und zur Pflege der Gemeinschaft wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

<sup>2</sup> Die Primarstufe umfasst sechs Klassen.

### **Art. 15**

#### *Regelklassen der Primarstufe*

In die Regelklassen der Primarstufe werden normal begabte Kinder aufgenommen.

### **Art. 16**

#### *Einführungsklasse der Primarstufe*

<sup>1</sup> In die Einführungsklasse werden normal begabte Kinder, deren Entwicklung verzögert ist, aufgenommen. Der Stoff der ersten Primarklasse wird während zweier Jahre erarbeitet.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/31/1

<sup>2</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Einführungsklasse<sup>1)</sup>. Er regelt insbesondere den Zugang und das Zuweisungsverfahren, die Beurteilung der Lernenden, den Übertritt in die Regelklasse sowie die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen.

#### Art. 17

##### *Kleinklassen der Primarstufe*

<sup>1</sup> In die Kleinklassen werden Kinder aufgenommen, welche den Anforderungen der Regelklassen nicht genügen.

<sup>2</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Kleinklassen<sup>1)</sup>. Er regelt insbesondere den Zugang und die Zuweisungsverfahren, die Beurteilung der Lernenden, den Übertritt in die Regelklassen, die Gliederung der Kleinklassen und die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen.

#### Art. 18

##### *Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Die Sekundarstufe I bildet den Abschluss der Volksschule. Sie schliesst an die sechste Klasse der Primarstufe an. Sie dauert je nach Schultyp zwei oder drei Schuljahre.

<sup>2</sup> Sie umfasst die Kleinklassen, die Oberschule, die Realschule, die Sekundarschule, die Unterstufe und den ersten Teil der Mittelstufe des Gymnasiums sowie aus dem Freiwilligen Schulischen Zusatzangebot das Werkjahr und das neunte Schuljahr der Schule für Lebensgestaltung.

<sup>3</sup> Die Sekundarstufe I vertieft und erweitert die an der Primarstufe erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie schafft die Voraussetzungen für den Eintritt ins Erwerbsleben, für weiterführendes Lernen in der Berufsausbildung sowie in Vollzeitschulen und vermittelt der allgemeinen Lebensgestaltung dienende Kenntnisse.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt den Zugang und die Aufnahmeverfahren zu den verschiedenen Schultypen der Sekundarstufe I. Die Regelungen gewährleisten die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schultypen.

#### Art. 19

##### *Kleinklasse der Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Die Kleinklassen der Sekundarstufe I umfassen das siebte und achte Schuljahr. Sie vertiefen die elementare Allgemeinbildung und bereiten auf den Eintritt ins Erwachsenenleben vor.

<sup>2</sup> Die Kleinklassen der Sekundarstufe I können bei zusätzlichen ambulanten Fördermassnahmen gemäss Artikel 49 in die Oberschule integriert werden.

<sup>3</sup> Der Landrat regelt in der Verordnung über die Kleinklassen (Art. 17 Abs. 2) die Organisation im Einzelnen.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/31/1

**Art. 20***Oberschule*

Die Oberschule umfasst das siebte und achte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung und fördert handwerkliche und gestalterische Fähigkeiten. Sie bereitet auf die Berufsausbildung und das Erwerbsleben vor.

**Art. 21***Realschule*

Die Realschule umfasst das siebte bis neunte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung. Sie fördert die handwerklichen und gestalterischen Fähigkeiten. Sie führt zur Berufsmündigkeit und bereitet auf anschliessende Schulen vor.

**Art. 22***Sekundarschule*

Die Sekundarschule umfasst das siebte bis neunte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung. Sie bezweckt das Erreichen erhöhter Anforderungen für die Berufsausbildung und bereitet auf den Uebertritt in höhere Schulen vor.

**Art. 23***Unterstufe und erster Teil Mittelstufe Gymnasium*

Die Lehrgänge im siebten und achten Schuljahr an der Kantonsschule (Art. 32) bereiten schulisch besonders begabte Lernende auf die nachfolgenden Klassen des Gymnasiums vor. Mit dem neunten Schuljahr beginnt gemäss eidgenössischem Recht die Vorbereitung auf die Maturität.

**Art. 24***Spezielle Organisationsformen der Sekundarstufe I*

Ober-, Real- und Sekundarschule können mit Bewilligung des Departements organisatorisch eng verknüpft oder zu einem Schultyp im Sinne der kooperativen oder integrativen Schulstruktur verbunden werden. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wird.

**Art. 25***Sonderschulung*

<sup>1</sup> Kinder, die infolge ihres Verhaltens oder ihrer Behinderung nicht in den Kindergarten, die Primarstufe oder Sekundarstufe I aufgenommen werden

können, bleiben trotzdem schulpflichtig. Sie haben Anrecht auf eine ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechende Sonderschulung und Betreuung.

<sup>2</sup> Sie sind in Sonderschulen mit geeigneten schulischen, erzieherischen und sonderpädagogischen Massnahmen in ihrer Bildung sowie in ihrer geistig-seelischen, sozialen und körperlichen Entwicklung zu fördern.

<sup>3</sup> Die Sonderschulung ist für die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung festgelegte Schuldauer unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die Leistungen der Erziehungsberechtigten gemäss den Vorschriften der Eidgenössischen Invalidenversicherung und des Kantons sowie Beiträge an die Betreuungskosten in Sonderschulheimen.

<sup>4</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Sonderschulung<sup>1)</sup>. Er regelt insbesondere die Angebote und Organisation der Sonderschulen, die Gliederung nach Stufen, den Zugang, das Verfahren für die Zuweisung und die Rückversetzung, die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen sowie die Aufteilung von Betreuungskosten zwischen Kanton, Schulgemeinden und Erziehungsberechtigten.

## Art. 26

### *Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot*

<sup>1</sup> Der Kanton führt zur Vertiefung und Erweiterung der an der Sekundarstufe I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten das Freiwillige Schulische Zusatzangebot. Es dient der Festigung der Berufsreife sowie der Persönlichkeit und erleichtert dadurch den Einstieg ins Erwerbsleben oder in eine Berufsausbildung.

<sup>2</sup> Das Freiwillige Schulische Zusatzangebot umfasst das Werkjahr, die Schule für Lebensgestaltung, das Berufsvorbereitungsjahr sowie die Integrationsklasse.

<sup>3</sup> Alle Angebote des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes dauern ein Jahr.

<sup>4</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot<sup>2)</sup>. Er regelt insbesondere die Organisation, die Beaufsichtigung, den Zugang zu den verschiedenen Bildungsgängen, die Aufnahmeverfahren sowie die Anforderungen an die Lehrpersonen.

## Art. 27

### *Werkjahr*

Das Werkjahr schliesst als neuntes Schuljahr an die Kleinklassen der Sekundarstufe I und an die Oberschule an.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/31/8

<sup>2)</sup> GS IV B/50/1

**Art. 28***Schule für Lebensgestaltung*

Die Schule für Lebensgestaltung schliesst als neuntes Schuljahr an die Kleinklassen der Sekundarstufe I und an die Oberschule sowie als zehntes Schuljahr an die Real- oder die Sekundarschule an.

**Art. 29***Berufsvorbereitungsjahr*

Das Berufsvorbereitungsjahr schliesst als zehntes Schuljahr an die Real- oder die Sekundarschule an.

**Art. 30***Integrationsklasse*

Die Integrationsklasse nimmt fremdsprachige Jugendliche zur Förderung des Integrationsprozesses und zur Erleichterung des Eintritts ins Erwerbs- und Berufsleben auf.

**Art. 31***Sekundarstufe II*

Die Sekundarstufe II fasst die im Kanton angebotene nachobligatorische Schulbildung zusammen. Sie umfasst aus dem Freiwilligen Schulischen Zusatzangebot das zehnte Schuljahr der Schule für Lebensgestaltung, das Berufsvorbereitungsjahr und die Integrationsklasse, die Fachmittelschule, den zweiten Teil der Mittelstufe und die Oberstufe des Gymnasiums sowie die Berufsfachschulen.

**Art. 32***Kantonsschule*

<sup>1</sup> Zur Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung und als Vorbereitung auf das Studium an einer Hochschule, Universität oder einer Fachhochschule führt der Kanton eine Kantonsschule. Die Kantonsschule ist unterteilt in eine Fachmittelschule und in ein Gymnasium.

<sup>2</sup> Der Landrat erlässt eine Schulordnung der Kantonsschule<sup>1)</sup>. Er regelt insbesondere die Organisation der Kantonsschule und ihre Beaufsichtigung, die Anforderungen an die Lehrpersonen und deren Wahl sowie die Rechte und Pflichten der Lernenden, der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Aufnahme in die Fachmittelschule und in den nachobligatorischen Teil des Gymnasiums.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> GS IV B/4/2

<sup>2)</sup> GS IV B/4/4

**Art. 33***Fachmittelschule*

Der Unterricht an der Fachmittelschule umfasst einen dreijährigen Kurs (zehntes bis zwölftes Schuljahr). Er ermöglicht den Zugang zu Berufen, welche eine über die obligatorische Schulzeit hinausreichende Vorbildung erfordern. Er genügt den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die Anerkennung der Diplome von Fachmittelschulen.

**Art. 34***Zweiter Teil Mittelstufe und Oberstufe Gymnasium*

<sup>1</sup> Der Unterricht am Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe II ein Jahr in der Mittelstufe (zehntes Schuljahr) und zwei Jahre in der Oberstufe (elftes und zwölftes Schuljahr).

<sup>2</sup> Das Gymnasium genügt den Anforderungen der Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen<sup>1)</sup>.

**Art. 35***Berufsfachschulen*

<sup>1</sup> Die Berufsfachschulen nehmen ihre Aufgabe für Auszubildende gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung<sup>2)</sup> wahr.

<sup>2</sup> Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung regelt die Führung von Berufsmittelschulen zur Erlangung der Berufsmaturität und das Angebot von Kursen für Absolvierende der Berufsfachschulen und für Erwachsene.

**Art. 36***Auswärtige Bildungsgänge*

<sup>1</sup> Der Kanton ist bestrebt, den Zugang seiner Einwohnerinnen und Einwohner zu Bildungsgängen, die im Kanton nicht angeboten werden, durch den Abschluss interkantonalen Vereinbarungen sicherzustellen und zu erleichtern.

<sup>2</sup> Interkantonale Vereinbarungen gemäss Absatz 1 fallen in die Zuständigkeit des Landrates.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/4/5/1

<sup>2)</sup> GS IV B/51/1

**Art. 37***Förderung des Musikunterrichts*

Kanton und Schulgemeinden fördern den ausserschulischen Musikunterricht gemäss der entsprechenden Gesetzgebung<sup>1)</sup> des Kantons.

**Art. 38***Förderung von Turnen und Sport*

Der Kanton fördert Turnen und Sport gemäss der entsprechenden Gesetzgebung des Bundes und des Kantons<sup>2)</sup>.

**Art. 39***Erwachsenenbildung*

<sup>1</sup> Die Erwachsenenbildung vermittelt im Sinne des lebenslangen Lernens Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Gesellschaft und Wirtschaft sowie zur Übernahme neuer Aufgaben notwendig sind.

<sup>2</sup> Der Kanton kann die allgemeine Erwachsenenbildung durch Beiträge unterstützen.

**Art. 40***Stipendien, Studiendarlehen und Schulgeldbeiträge*

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt Bewerberinnen und Bewerbern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton für das Mittelschul-, Fachhochschul- und Hochschulstudium sowie für die berufliche Aus- und Weiterbildung Beiträge in Form von Stipendien, Studiendarlehen und Schulgeldbeiträgen.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Studierenden, der Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen. Stipendien und Studiendarlehen werden auf Gesuch hin ausgerichtet, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

<sup>3</sup> Der Landrat erlässt eine Stipendienverordnung<sup>3)</sup>. Er regelt insbesondere den stipendienrechtlichen Wohnsitz, die beitragsberechtigten Bildungsgänge, die Voraussetzung der Beitragsgewährung, die Wahl der Beitragsart, die Beitragshöhe, die Beitragsdauer sowie die Rückerstattungspflicht.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/6

<sup>2)</sup> GS IV D

<sup>3)</sup> GS IV E/2

### III. Lernende

#### Art. 41

##### *Rechte der Lernenden*

<sup>1</sup> Lernende haben Anspruch auf einen alters- und stufengerechten Unterricht, der sich am aktuellen Wissensstand, an zeitgemässen Unterrichts- und Lernformen und am Lehrplan orientiert.

<sup>2</sup> Sie haben in ihrer Schule Anspruch auf eine dem Alter, dem Stand der Bildung und der Urteilsfähigkeit angemessene Information und Mitwirkung sowie auf eine gerechte Behandlung.

#### Art. 42

##### *Pflichten der Lernenden*

<sup>1</sup> Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht und die Schulveranstaltungen vorschriftsgemäss zu besuchen und den Weisungen der Lehrpersonen nachzukommen.

<sup>2</sup> Sie sind ihrem Alter und dem Stand der Bildung entsprechend für den eigenen Lernprozess mitverantwortlich.

<sup>3</sup> Sie haben den anderen Lernenden, den Lehrpersonen und den Schulbediensteten mit Anstand zu begegnen.

#### Art. 43

##### *Beginn der Schulpflicht*

<sup>1</sup> Kinder, die bis zum 30. April das sechste Altersjahr erfüllt haben, werden auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.

<sup>2</sup> Auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten kann die Schulbehörde nach Beizug der Kindergartenlehrperson den Schuleintritt um ein Jahr vorverschieben. Der Schulpsychologische Dienst kann beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Schulbehörde kann nach Beizug der Kindergartenlehrperson den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr hinausschieben. Der Beizug des Schulpsychologischen Dienstes ist obligatorisch, wenn die Erziehungsberechtigten dem Hinausschieben der Schulpflicht nicht zustimmen.

#### Art. 44

##### *Dauer der Schulpflicht*

<sup>1</sup> Die obligatorische Schulpflicht nach dem Kindergarten dauert neun Jahre. Der Besuch der Einführungsklasse, welche zwei Jahre dauert, zählt als ein Pflichtschuljahr. Für Lernende der Oberschule und der Kleinklassen der Sekundarstufe I ist der Besuch des neunten Schuljahres freiwillig. Dieses kann im Werkjahr oder in der Schule für Lebensgestaltung absolviert werden.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten Lernende nach dem Absolvieren von acht Schuljahren aus der Schulpflicht entlassen.

<sup>3</sup> Ein Kind, das eine Klasse wiederholt hat, wird auf das Ende des Schuljahres entlassen, in dem es ordnungsgemäss seine Schulpflicht erfüllt hat. Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und nach Stellungnahme der Lehrpersonen kann die Schulbehörde den weiteren unentgeltlichen Besuch der Schule gestatten.

#### Art. 45

##### *Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden*

<sup>1</sup> Gegen Lernende, die schuldhaft zu Beanstandungen Anlass geben, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden.

<sup>2</sup> Disziplinarische Anordnungen im Rahmen des Unterrichtsbetriebes treffen die Lehrpersonen nach pflichtgemässen Ermessen. Weitergehende Massnahmen dürfen nur aufgrund eines kantonalen oder kommunalen Erlasses angeordnet werden und fallen in die Zuständigkeit der Schulbehörde.

<sup>3</sup> Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung kann die Schulbehörde Lernende vom Schulbesuch ausschliessen. Bei schweren Verfehlungen ist ein sofortiger Ausschluss möglich.

<sup>4</sup> Sind die ausgeschlossenen Lernenden noch schulpflichtig, sorgt die Schulbehörde dafür, dass die Schulpflicht an einem geeigneten Ort erfüllt werden kann. Im letzten Jahr der Schulpflicht kann die Schulbehörde statt dessen für die Vermittlung einer Arbeitsstelle besorgt sein, wenn dies den Interessen des oder der Lernenden besser entspricht. Die Schulbehörde trifft die Entscheide soweit notwendig in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Volksschule und Sport, dem Schulpsychologischen Dienst oder anderen mit der Sache befassten Verwaltungsstellen und soweit möglich in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

#### Art. 46

##### *Schulort, Schultransport*

<sup>1</sup> Jedes Kind hat den Kindergarten und die Schule der Gemeinde oder des Schulkreises zu besuchen, in der oder dem es sich dauernd aufhält. Die Schulbehörde kann aus schulorganisatorischen Gründen den Schulbesuch ausnahmsweise in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Schulkreis anordnen.

<sup>2</sup> Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann die Schule einer andern Gemeinde besucht werden, wenn sich dadurch für den Schulbesuch oder die Kinderbetreuung wesentliche Erleichterungen ergeben. Über entsprechende Gesuche entscheidet die für die aufnehmende Schule zuständige Schulbehörde, wobei die Schulbehörde der abgehenden Schulgemeinde

zum Verfahren beigegeben wird. Der Regierungsrat regelt die Entschädigungen der aufnehmenden durch die abgebenden Schulgemeinden<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Für Kinder, die infolge geografischer Wohnlage die Volksschule einer ausserkantonalen Gemeinde besuchen, trifft das Departement die notwendigen Vereinbarungen; die betroffenen Schulgemeinden sind anzuhören.

<sup>4</sup> Wo die Verhältnisse es erfordern, haben die Schulgemeinden bzw. Schulkreise für Lernende mit besonders weitem Schulweg Transportmöglichkeiten zu schaffen.

#### Art. 47

##### *Beurteilung und Promotion der Lernenden*

<sup>1</sup> Die Lernenden werden ganzheitlich und nachvollziehbar beurteilt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Promotionsvorschriften<sup>2)</sup>, welche namentlich Inhalt und Art der Beurteilung, deren schulische Folgen und deren Eröffnung regeln.

#### Art. 48

##### *Förderangebot Sprachheilkindergarten*

<sup>1</sup> Sprachbehinderte Lernende können in einem von den Schulgemeinden geführten Sprachheilkindergarten gefördert werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über Sprachheilkindergärten<sup>3)</sup>. Er regelt insbesondere den Zugang zum Förderangebot, die Organisation sowie die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen und deren Anstellungsbedingungen.

#### Art. 49

##### *Förderangebot für Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten*

<sup>1</sup> Zur Stützung und Förderung von Lernenden, die wegen teilweisen oder generellen Lern- und Leistungsschwierigkeiten vorübergehend oder dauernd die Lernziele des Kindergartens und der Volksschule nicht oder nur teilweise erfüllen, können die Schulgemeinden ambulante Fördermassnahmen (Heilpädagogische Schülerhilfe) treffen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über ambulante Fördermassnahmen für den Kindergarten und die Volksschule<sup>3)</sup>. Er regelt insbesondere den Zugang zum Förderangebot, die Organisation sowie die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen und deren Anstellungsbedingungen.

<sup>1)</sup> GS IV B/31/6

<sup>2)</sup> GS IV B/31/4, IV B/4/8, IV B/4/10

<sup>3)</sup> GS IV B/12/2

**Art. 50***Förderangebot für besonders begabte Lernende*

<sup>1</sup> Besonders begabte Kinder können durch vorzeitige Einschulung, durch Schaffung von fachbezogenen Leistungsgruppen innerhalb der Volksschule, durch das Überspringen einer Klasse oder durch den vorzeitigen Übertritt in höhere Stufen gefördert werden. Die übersprungenen Jahre werden der obligatorischen Schulpflicht (Art. 44) angerechnet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über das Förderangebot für besonders begabte Kinder<sup>1)</sup>. Er regelt insbesondere den Zugang zum Förderangebot und dessen Organisation sowie das Verfahren beim Überspringen einer Klasse.

**Art. 51***Förderangebot für fremdsprachige Lernende*

<sup>1</sup> Der Kanton und die Schulgemeinden ermöglichen fremdsprachigen Kindern den erleichterten Eintritt in eine Klasse der Volksschule durch besondere Fördermassnahmen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über Fördermassnahmen für fremdsprachige Lernende<sup>2)</sup>. Er regelt insbesondere den Zugang zum Förderangebot, die Organisation sowie die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen und deren Anstellungsbedingungen.

**Art. 52\****Gesundheitsförderung*

<sup>1</sup> Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Gesundheit der Lernenden durch Präventionsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen der Primär- und Sekundärprävention des kantonalen Angebotes.

<sup>2</sup> Die gesundheitliche Überwachung erfolgt durch den Schulmedizinischen und Schulzahnärztlichen Dienst.

<sup>3</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Gesundheitsförderung sowie die Schulzahnpflege.<sup>3)</sup> Er regelt insbesondere die Organisation des Schulmedizinischen und des Schulzahnärztlichen Dienstes und dessen Entschädigung sowie die Pflicht zur Teilnahme an den Untersuchungen.

**Art. 53***Soziale Massnahmen*

<sup>1</sup> Erscheint ein Kind in seinem leiblichen oder geistig-seelischen Wohl gefährdet oder ist es verwahrlost, so sind die Schulorgane verpflichtet, die

---

<sup>1)</sup> GS IV B/12/2

<sup>2)</sup> GS IV B/12/3

<sup>3)</sup> GS IV B/11 (Bereich Schulgesundheitspflege)

zu seinem Schutz notwendigen sozialen Vorkehrungen einzuleiten. Sie können dazu die Fachberatung des Schulpsychologischen Dienstes und des Kantonalen Sozialdienstes anfordern.

<sup>2</sup> Die Beantragung von Massnahmen bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde obliegt der Schulbehörde.

#### Art. 54

##### *Familienergänzende Betreuungsangebote*

<sup>1</sup> Die Schulgemeinden können familienergänzende Betreuungsangebote wie Kinderhorte oder Tagesschulen führen.

<sup>2</sup> Die familienergänzenden Betreuungsangebote unterstehen der Aufsicht des Departements. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über familienergänzende Betreuungsangebote<sup>1)</sup>. Er regelt insbesondere die Organisation sowie die Anforderungen an das Betreuungspersonal und dessen Anstellungsbedingungen.

<sup>3</sup> Der Kanton leistet daran Beiträge (Art. 111).

## IV. Erziehungsberechtigte

#### Art. 55

##### *Erziehungsberechtigte*

Die in diesem Gesetz den Erziehungsberechtigten übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.

#### Art. 56

##### *Rechte der Erziehungsberechtigten*

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch darauf, regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihres Kindes orientiert zu werden und in die Beurteilung Einsicht zu erhalten.

<sup>2</sup> Sie können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit dies mit dem ordnungsgemässen Schulbetrieb vereinbar ist.

<sup>3</sup> Sie werden auf ihr Ersuchen hin durch die Lehrpersonen, die Schulleitung oder die Schulbehörden angehört und beraten.

<sup>4</sup> Sie werden über besondere Massnahmen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt und über wichtige Geschehnisse und

---

<sup>1)</sup> GS IV B/12/1

Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb frühzeitig informiert.

<sup>5</sup> Die Erziehungsberechtigten können sich zu einem Beirat zusammenschliessen.

#### **Art. 57**

##### *Pflichten der Erziehungsberechtigten*

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig in die Schule zu schicken und zur Einhaltung von Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulbehörde anzuhalten. Sie können von der Schulbehörde dazu verhalten werden, ihr Kind an schulischen Anlässen mit auswärtiger Übernachtung, wie mehrtägige Klassenreisen oder Schulverlegungen, teilnehmen zu lassen.

<sup>2</sup> Sie haben die Lehrpersonen über jene Belange zu orientieren, welche für die schulische Situation des Kindes von Bedeutung sind.

<sup>3</sup> Sie haben Einsicht in die Beurteilung ihres Kindes zu nehmen und das Zeugnis oder den Schulbericht zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Sie haben nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen über das Absenzenwesen<sup>1)</sup> (Art. 93 Abs. 2) für voraussehbare Absenzen eine Bewilligung einzuholen und für anderweitiges Fernbleiben ihres Kindes vom Schulunterricht den Grund mitzuteilen.

<sup>5</sup> Die Erziehungsberechtigten werden von der zuständigen gerichtlichen Behörde mit Busse bestraft, wenn sie trotz erfolgter Mahnung ihr Kind ohne triftigen Grund wissentlich der Schule fernbleiben lassen.

## **V. Lehrpersonen**

#### **Art. 58**

##### *Lehrpersonen*

Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter dem Begriff Lehrpersonen alle Lehrkräfte des Kindergartens, der Volks- und Sonderschule zu verstehen. Für die Lehrpersonen des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes, der Kantonsschule und der Berufsschulen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht spezielle Vorschriften anwendbar sind.

#### **Art. 59**

##### *Rechte der Lehrpersonen*

Die Lehrpersonen haben das Recht:

- a. im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Lehrplanes sowie der Lehrmittel die Lehrmethode frei zu wählen;

<sup>1)</sup> GS IV B/31/2, GS IV B/4/7

- b. sich durch die Fachstellen des Departements beraten zu lassen;
- c. bei der Gestaltung des Schulbetriebes und bei der Weiterentwicklung der Schule mitzuwirken.

#### Art. 60

##### *Pflichten der Lehrpersonen*

- <sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind zu gewissenhafter Berufsausübung verpflichtet.
- <sup>2</sup> Sie haben die seelische, geistige und körperliche Integrität der ihnen anvertrauten Lernenden zu respektieren.
- <sup>3</sup> Bezüglich der Wahrung des Berufsgeheimnisses und des Verbotes der Annahme von Geschenken gelten für die Lehrpersonen die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss.

#### Art. 61

##### *Berufsauftrag*

Lehrpersonen leisten ihre Arbeit im Rahmen eines durch das Departement festgelegten und vom Regierungsrat genehmigten Berufsauftrages<sup>1)</sup>. Darin sind ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten umschrieben, insbesondere Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts, Beratung, Weiterbildung, Gesamtarbeitszeit sowie Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben und an der Beurteilung gemäss Artikel 73.

#### Art. 62

##### *Zulassung zum Schuldienst*

- <sup>1</sup> An öffentlichen Schulen werden Lehrpersonen angestellt, die im Besitze eines vom Departement anerkannten Fähigkeitsausweises sind.
- <sup>2</sup> Die Besetzung von Lehrstellen mit nicht stufengemäss ausgebildeten Lehrpersonen bedarf der Bewilligung des Departements. Diese Anstellungen sind zu befristen.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben allfällige Spezialbestimmungen in den Erlassen über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot und über die Berufsschulen.

#### Art. 63

##### *Anstellung; Teilzeitpensen*

<sup>1</sup> Die Anstellung der Lehrpersonen ist öffentlich-rechtlich und grundsätzlich unbefristet. Befristete Anstellungen erfolgen, wo es Gesetz oder Verordnungen vorschreiben. Im Übrigen können befristete Anstellungen vorgenommen werden, wenn dafür ein besonderer Bedarf besteht.

---

<sup>1)</sup> GS IV C/2/3

<sup>2</sup> Das Departement regelt die speziellen Bedingungen für Teilzeitanstellungen sowie die Voraussetzungen, unter denen Vollpensen auf zwei Personen aufgeteilt werden können.

<sup>3</sup> Die Schulbehörde erlässt eine Anstellungsverfügung, die jeder Lehrperson in schriftlicher Form eröffnet wird.

#### **Art. 64**

##### *Anstellungsinstanzen*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden durch die Schulbehörde angestellt.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeiten bei der Anstellung der Lehrpersonen kantonaler Schulen richten sich nach den betreffenden Spezialvorschriften.

#### **Art. 65**

##### *Ausschreibung*

Eine Lehrstelle, die neu zu besetzen ist, muss ab einem Pensum von 30 Prozent ausgeschrieben werden.

#### **Art. 66**

##### *Kündigung*

<sup>1</sup> Das unbefristete Anstellungsverhältnis kann beidseitig gekündigt werden.

<sup>2</sup> Kündigungen können nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Sie sind schriftlich bis 31. März bzw. 31. Oktober mitzuteilen. Kündigungen seitens der Schulbehörden sind zu begründen.

<sup>3</sup> Teilen Lehrpersonen ein Vollpensum, hat die Kündigung auf Ende eines Semesters bis 28. Februar bzw. bis 30. September zu erfolgen. Kündigt eine der beiden Lehrkräfte, so kann die Anstellungsinstanz das Dienstverhältnis der anderen Lehrkraft ebenfalls auflösen. Für diese Kündigungen gelten die Fristen gemäss Absatz 2.

#### **Art. 67**

##### *Disziplinarmaßnahmen gegenüber Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Die schuldhafte Verletzung oder Vernachlässigung der Berufspflicht kann disziplinarisch geahndet werden.

<sup>2</sup> Als Disziplinarmaßnahme fallen in Betracht: Verweis, Kürzung oder Aufhebung der ordentlichen Besoldungserhöhung, vorübergehende Einstellung im Dienst, die Androhung der Entlassung und Entlassung.

<sup>3</sup> Die einzelnen Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

<sup>4</sup> Disziplinarbehörde ist die Anstellungsinstanz.

**Art. 68***Vorzeitige Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigen Gründen*

<sup>1</sup> Jedes Anstellungsverhältnis kann durch die Anstellungsinstanz aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der anstellenden Schulbehörde die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.

**Art. 69***Altersrücktritt*

<sup>1</sup> Der Altersrücktritt kann zwischen dem vollendeten 60. und dem vollendeten 65. Altersjahr auf Ende des Semesters erklärt werden.

<sup>2</sup> Der Rücktritt ist in gleicher Weise wie eine Kündigung mitzuteilen (Art. 66 Abs. 2 und 3).

<sup>3</sup> Die finanziellen Folgen des Rücktrittes richten sich nach den Statuten der Lehrerversicherungskasse<sup>1)</sup>.

**Art. 70***Nebenberuf, anderweitige Tätigkeiten*

<sup>1</sup> Lehrpersonen mit vollzeitlicher Anstellung dürfen weder einen anderen Beruf ausüben noch ein Gewerbe betreiben.

<sup>2</sup> Die Ausübung einer besoldeten Nebenbeschäftigung und die Annahme eines öffentlichen Amtes durch Lehrpersonen mit vollzeitlicher Anstellung bedürfen der Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung wird verweigert, wenn durch die Nebenbeschäftigung oder die Annahme des öffentlichen Amtes die Berufsausübung voraussichtlich nachteilig beeinflusst wird.

<sup>3</sup> Erteilte Bewilligungen können in begründeten Fällen wieder entzogen werden.

**Art. 71\****Urlaub*

<sup>1</sup> Die Schulbehörde kann mit Zustimmung des Departements Lehrpersonen einen unbezahlten Urlaub von höchstens einem Jahr gewähren.

<sup>2</sup> Bei Mutterschaft erhält die Lehrerin grundsätzlich während der Dauer der Mutterschaftsentschädigung gemäss dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz vom Arbeitgeber das volle Gehalt. Das Departement regelt die Abstufung der vollen Gehaltszahlung nach Massgabe der Anstellungsdauer. Die Mutterschaftsentschädigung gemäss dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz geht anteilmässig an den Arbeitgeber und an den Kanton, soweit der Arbeitgeber die volle Gehaltszahlung erbringt.

<sup>1)</sup> GS II D/3/1; resp. der Pensionskasse des Kantons Glarus

**Art. 72***Weiterbildung*

<sup>1</sup> Das Departement ist für ein bedürfnisgerechtes und qualitätssicherndes Weiterbildungsangebot zuständig.

<sup>2</sup> Die Schulbehörden können nach Rücksprache mit der Hauptabteilung Volksschule und Sport Lehrpersonen verpflichten, eine bestimmte Weiterbildung zu besuchen.

<sup>3</sup> An die vom Departement bewilligte Weiterbildung werden Beiträge von Kanton und Schulgemeinde entrichtet.

<sup>4</sup> Das Departement erlässt über die Weiterbildung ein Reglement. Es regelt insbesondere die obligatorische Weiterbildung während der unterrichtsfreien Arbeitszeit, das Weiterbildungsprogramm und dessen Finanzierung, die Voraussetzungen für besoldungsberechtigte, stufengemässe Weiterbildungsurlaube sowie die allfällige Rückerstattung von Beiträgen.

**Art. 73***Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden in ihrer Tätigkeit beurteilt. Sie wirken bei dieser Beurteilung mit.

<sup>2</sup> Sie beurteilen zudem regelmässig ihre Tätigkeit selber.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt zur Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen eine Verordnung. Er regelt insbesondere die Beurteilungsinstanzen und deren Kompetenzen, die Beurteilungskriterien sowie den zeitlichen Ablauf.

**Art. 74***Besoldungen*

<sup>1</sup> Die Besoldungen der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen<sup>1)</sup> werden vom Landrat festgelegt. Er regelt insbesondere die Entschädigungen an den einzelnen Schultypen, die Zulagen und die Entschädigung von Zusatzlektionen.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen der Lehrbeauftragten an der Kantonsschule und an der Gewerblich-industriellen Berufsschule<sup>1)</sup> werden vom Regierungsrat festgelegt.

<sup>3</sup> Die Besoldungen und Entschädigungen an der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus und des Verkaufspersonals<sup>2)</sup> werden von der Aufsichtskommission festgelegt.

**Art. 75***Lohnfortzahlung*

<sup>1</sup> Können Lehrpersonen, die auf unbestimmte Zeit angestellt sind, infolge Krankheit oder Unfalls ihren Beruf nicht ausüben, so darf für die Dauer eines

<sup>1)</sup> GS II C/4/1; nun Berufsfachschule

<sup>2)</sup> Nun Kaufmännische Berufsfachschule

Jahres kein Gehaltsabzug gemacht werden, sofern nicht grobes Selbstverschulden vorliegt. Bei fortdauernder Dienstunfähigkeit nach Ablauf dieses Jahres kann die Schulbehörde die Pensionierung anordnen.

<sup>2</sup> Bei den befristeten Anstellungsverhältnissen erfolgt die Lohnfortzahlung für einen Viertel der Anstellungsdauer, jedoch längstens bis zum Ablauf der Anstellung.

<sup>3</sup> Während der Rekrutenschule sowie für obligatorische Dienste bis zu vier Wochen im Jahr erhalten Lehrpersonen das volle Gehalt. Die Lohnausfallsentschädigung fällt anteilmässig an den Arbeitgeber und den Kanton.

#### Art. 76\*

##### *Berufliche Vorsorge*

<sup>1</sup> Der Landrat bestimmt Rechtsform, Aufgabe und Organisation der Einrichtung zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge für die Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen sind nach Massgabe der Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung<sup>1)</sup> zur Entrichtung der Arbeitnehmerbeiträge verpflichtet und zum Bezug der Vorsorgeleistungen berechtigt.

#### Art. 77\*

##### *Mitspracherecht in der Schulbehörde*

<sup>1</sup> Eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie Schulleitungsbeauftragte wohnen den Sitzungen der Schulbehörden mit beratender Stimme bei.

<sup>2</sup> Sie haben bei der Beratung und Abstimmung über Fragen, die das persönliche Interesse aller oder einzelner Lehrpersonen betreffen, in den Ausstand zu treten, nachdem ihnen vorher Gelegenheit geboten wurde, sich zu äussern.

<sup>3</sup> Die Vertretung der Lehrpersonen und die Schulleitungsbeauftragten sind im Sinne des Gemeindegesetzes bzw. des Personalgesetzes<sup>2)</sup> zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### Art. 78

##### *Kantonale Berufsorganisation der Lehrpersonen*

Die Kantonale Berufsorganisation der Lehrpersonen erhält für ihre Bemühungen zur Förderung der Weiterbildung, zur Behandlung von allgemeinen Schulfragen und zur begutachtenden Stellungnahme zu Vorlagen der kantonalen Behörden eine jährliche Entschädigung.

---

<sup>1)</sup> GS II D/2

<sup>2)</sup> GS II A/6/1

## VI. Behörden

### Art. 79

#### *Regierungsrat*

Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Bildungswesen inne. Er erlässt die ihm gemäss diesem Gesetz zustehenden Verordnungen und nimmt die zugewiesenen Wahlen vor.

### Art. 80

#### *Departement für Bildung und Kultur*

<sup>1</sup> Das Departement leitet und beaufsichtigt das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons. Sie ist zuständig für die Zusammenarbeit und die Mitwirkung in interkantonalen und gesamtschweizerischen Organisationen des Bildungswesens.

<sup>2</sup> Es ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Schulen und deren Anpassung an die aktuellen Erfordernisse. Es sorgt für die Planung und Koordination im Schul- und Bildungsbereich.

<sup>3</sup> Es erfüllt die ihr durch Gesetz, Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates übertragenen Aufgaben und erlässt die ihr dadurch zustehenden Reglemente, Weisungen und Richtlinien.

### Art. 81

#### *Schulbehörde*

<sup>1</sup> In einer Schulgemeinde bildet der Schulrat oder die Schulkommission und in einem Schulkreis der Kreisschulrat die Schulbehörde. Die Schulbehörden kantonaler Schulen sowie der Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung (Art. 8) werden in den entsprechenden Spezialvorschriften bestimmt.

<sup>2</sup> Der Schulbehörde obliegt die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Sie erfüllt die ihr durch dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.

<sup>3</sup> Sie kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes bestimmte Aufgaben Kommissionen zuweisen. Einer solchen Kommission muss mindestens ein Mitglied der Schulbehörde angehören.

### Art. 82

#### *Schulleitung*

<sup>1</sup> Die Schulgemeinden können in der Schulgemeindeordnung bzw. in der Schulkreisvereinbarung die Schaffung von Schulleitungen vorsehen.

<sup>2</sup> Den Schulleitungsbeauftragten können Aufgaben betreffend Organisation, Administration, Entwicklung, Information sowie pädagogische und persönliche Führung übertragen werden.

<sup>3</sup> Das Departement erlässt ein Reglement über die Schulleitungen. Es regelt insbesondere die Anforderungen an die Schulleitungsbeauftragten und deren mögliche Aufgabenbereiche sowie für pädagogisch ausgebildete Schulleitungsbeauftragte die Unterrichtsentlastung und die Entschädigung.

#### Art. 83

##### *Schulpräsidentenkonferenz*

<sup>1</sup> Die Schulbehörden organisieren sich in der Schulpräsidentenkonferenz.

<sup>2</sup> Sie können durch Vereinbarung einzelne Aufgaben an die Schulpräsidentenkonferenz delegieren.

#### Art. 84

##### *Kommission für Schulfragen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestellt eine maximal neun Mitglieder umfassende Kommission für Schulfragen. Ihr gehören Vertretungen der Schulbehörden, der Vereinigungen der Lehrpersonen sowie weitere interessierte Kreise an. Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin hat von Amtes wegen Einsitz. Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Kommission für Schulfragen berät den Regierungsrat und das Departement in allen schulischen Belangen von allgemeinem Interesse.

#### Art. 85

##### *Kommission für Lehrmittel*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestellt eine Kommission für Lehrmittel. Den Vorsitz hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptabteilung Volksschule und Sport. Ihr gehören eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Hauptabteilung Volksschule und Sport sowie Vertretungen jeder Stufe und Fachrichtung an.

<sup>2</sup> Die Kommission für Lehrmittel berät das Departement bei der Bewilligung von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen sowie zu deren Gebrauchsdauer (Art. 98).

### VII. Schuldienste

#### Art. 86

##### *Hauptabteilung Volksschule und Sport*

<sup>1</sup> Der Aufgabenbereich der Hauptabteilung Volksschule und Sport umfasst die Schulberatung, die Schulaufsicht, die Betreuung der Lehrpersonen, die Schulentwicklung, die Beratung für Fremdsprachige sowie die Bearbeitung allgemeiner Bildungsanliegen.

<sup>2</sup> Das Departement regelt die Aufgaben der Hauptabteilung Volksschule und Sport im Einzelnen.

**Art. 87***Pädagogische Dienste*

<sup>1</sup> Der Kanton führt als pädagogische Dienste:

- a. Schulpsychologischer Dienst,
- b. Logopädischer Dienst.

<sup>2</sup> Der Landrat kann bei Bedürfnis weitere pädagogische Stellen oder Dienste schaffen.

<sup>3</sup> Für den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen über pädagogische Dienste ist der Regierungsrat zuständig.

<sup>4</sup> Die Schulgemeinden haben für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen besorgt zu sein. Der Kanton leistet an die betreffenden Kosten Beiträge.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die pädagogischen Dienste sowie über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Er regelt insbesondere den Zugang zu den Diensten, die Kostentragung sowie die Abgaltung der Personen, welche die Dienste in einem Auftragsverhältnis wahrnehmen.

**Art. 88***Berufsberatung*

Die Berufsberatung wird durch Berufsberater oder Berufsberaterinnen mit einer vom Bund anerkannten Ausbildung ausgeübt. Die Einzelheiten regelt das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung.

**Art. 89***Lehrmittelverwaltung und Lehrmittelverlag*

<sup>1</sup> Die Lehrmittelverwaltung wird durch den Regierungsrat bestimmt.

<sup>2</sup> Sie ist für die Beschaffung, die Aufbewahrung und die Abgabe von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen und die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Der Kanton kann einen Lehrmittelverlag führen.

**Art. 90***Didaktisches Zentrum*

<sup>1</sup> Der Kanton führt ein Didaktisches Zentrum.

<sup>2</sup> Es steht insbesondere den Lehrpersonen zur Information in pädagogischen und didaktischen Belangen zur Verfügung.

## VIII. Organisation

### Art. 91

#### *Schuljahr*

<sup>1</sup> Das Schuljahr dauert administrativ vom 1. August bis 31. Juli. Es wird in zwei Semester, 1. August bis 31. Januar und 1. Februar bis 31. Juli, aufgeteilt.

<sup>2</sup> Der Unterricht beginnt Mitte August. Der genaue Zeitpunkt wird durch das Departement festgesetzt.

<sup>3</sup> Die jährliche Unterrichtszeit dauert 39 Wochen. Das Departement setzt die Ferientermine und die Brückentage fest.

### Art. 92

#### *Unterrichtszeit der Lernenden im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Die Unterrichtszeit an öffentlichen Schulen erstreckt sich von Montag bis Freitag. Der Mittwochnachmittag ist im Kindergarten und an der Primarstufe schulfrei. An der Sekundarstufe I ist der Mittwochnachmittag in der Regel schulfrei; andernfalls ist er durch einen andern freien Nachmittag zu ersetzen.

<sup>2</sup> Die Schulbehörden können gemäss einem vom Departement zu erlassenden Reglement<sup>1)</sup> Blockzeiten festlegen.

### Art. 93

#### *Schulversäumnisse*

<sup>1</sup> Wenn Lernende unentschuldigt und ohne triftigen Grund der Schule fernbleiben, sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben sind diese von der Schulbehörde auf die möglichen Straffolgen gemäss Artikel 57 Absatz 5 hinzuweisen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über das Absenzenwesen. Er regelt insbesondere die Urlaubs- und Dispensationsgründe, das Verfahren zur Behandlung von Urlaubs- und Dispensationsgesuchen sowie die Absenzenkontrolle.

### Art. 94

#### *Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Die Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen setzt sich aus der jährlichen Unterrichtszeit (Art. 91 Abs. 3), der wöchentlichen Unterrichtszeit, der obligatorischen Weiterbildung (Art. 72) sowie der unterrichtsfreien Arbeitszeit

---

<sup>1)</sup> GS IV B/1/10

zusammen. Die Gesamtarbeitszeit wird im Berufsauftrag gemäss Artikel 61 geregelt.

<sup>2</sup> Lehrpersonen mit einem Vollpensum haben bei gleicher Besoldung nach erfülltem 60. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung je Woche.

<sup>3</sup> Die Entlastung für Lehrpersonen mit einem Teilpensum wird durch den Regierungsrat festgelegt.

<sup>4</sup> Lehrpersonen, die im Genusse der Altersentlastung stehen, sollen keine Überstunden erteilen.

#### **Art. 95**

##### *Stundenplan*

<sup>1</sup> Der Stundenplan regelt die tägliche Verteilung der wöchentlichen Unterrichtslektionen der Lernenden sowie die Unterrichtslektionen und die Präsenzzeit der Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Der von den anerkannten Landeskirchen erteilte Religionsunterricht ist nach Möglichkeit im Stundenplan zu integrieren.

#### **Art. 96**

##### *Lehrplan*

Die Ziele und Inhalte des Unterrichts und der Unterrichtsfächer sowie die Lektionstafeln werden für die öffentlichen Schulen in den vom Regierungsrat erlassenen Lehrplänen festgehalten.

#### **Art. 97**

##### *Zuteilung der Klassen oder Fächer*

<sup>1</sup> Die Schulbehörde weist nach Rücksprache mit den Lehrpersonen die Klassen oder die Fächer zu. Auf die Ausbildung der Lehrpersonen ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Jeder Klasse wird eine Klassenlehrerin oder ein Klassenlehrer zugewiesen.

#### **Art. 98**

##### *Lehrmittel und Unterrichtshilfen*

<sup>1</sup> Die unterrichtsleitenden und ergänzenden Lehrmittel und Unterrichtshilfen der öffentlichen und privaten Schulen werden von der Lehrmittelkommission vorgeschlagen und vom Departement bewilligt.

<sup>2</sup> Sie können durch die kantonale Lehrmittelverwaltung oder durch den privaten Buchhandel bezogen werden.

#### **Art. 99**

##### *Schulbibliotheken*

Die Schulgemeinden erstellen und betreiben Schulbibliotheken. Sie können ihre Schulbibliothek gemeinsam führen.

**Art. 100***Schulentwicklungsprojekte*

<sup>1</sup> Zur Erprobung neuer Lehr- und Lernformen, neuer Unterrichtsfächer sowie zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Schulentwicklung können zeitlich befristete Projekte durchgeführt werden, wenn damit den Lernenden und den Erziehungsberechtigten keine wesentlichen neuen Pflichten auferlegt werden, ihre Rechte im Wesentlichen ungeschmälert bleiben und das Erreichen der ordentlichen Lernziele gewährleistet ist sowie wenn sich ein allfälliger Mehraufwand der Lehrpersonen in angemessenen Grenzen hält.

<sup>2</sup> Schulentwicklungsprojekte an kantonalen Schulen, die über die Erprobung neuer Lehr- und Unterrichtsformen sowie neuer Unterrichtsfächer hinausgehen, werden vom Regierungsrat beschlossen. In allen anderen Fällen entscheidet über die Durchführung von Schulentwicklungsprojekten unter Vorbehalt von Absatz 3 die Schulbehörde nach Rücksprache mit der Hauptabteilung Volksschule und Sport.

<sup>3</sup> Schulentwicklungsprojekte, die auf Initiative einer Schulbehörde durchgeführt werden sollen, bedürfen der Bewilligung durch das Departement und werden durch die Hauptabteilung Volksschule und Sport begleitet.

**Art. 101***Schulversicherung*

<sup>1</sup> Der Kanton schliesst für die Schulgemeinden eine Berufsunfallversicherung sowie eine Kollektiv-Nichtberufsunfallversicherung ab. Er kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen.

<sup>2</sup> Der Kanton versichert die Schulgemeinden auch gegen die Folgen aus Haftpflichtansprüchen.

<sup>3</sup> Das Departement informiert die Schulgemeinden über die vereinbarten Versicherungsleistungen.

**Art. 102***Überweisung von Schule zu Schule*

Lernende, welche den Ort ihrer Niederlassung oder ihres Aufenthaltes für mehr als vierzehn Tage wechseln, müssen unverzüglich von der Schulbehörde, der Schulleitung oder der Heimleitung der zuständigen Stelle des neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes schriftlich zum Schulbesuch angemeldet werden.

**Art. 103***Unentgeltliche Bereitstellung von Schulräumen*

Die Schulgemeinden sind verpflichtet, ihre Schulräume und Einrichtungen für die Weiterbildungsveranstaltungen des Departements, für die Durch-

führung des Religionsunterrichts der Landeskirchen sowie für die Durchführung von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur für Schulpflichtige unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit die Räumlichkeiten nicht für den ordentlichen Schulbetrieb benötigt werden.

#### Art. 104

##### *Schulverordnung*

Der Landrat regelt durch Verordnung<sup>1)</sup> insbesondere die Lektionsdauer, die wöchentliche Unterrichtszeit der Lernenden, die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen, die Klassengrössen, die Aufhebung und Schaffung von Lehrstellen; er erlässt zudem die Vorschriften zum Stundenplan.

### IX. Finanzielle Bestimmungen

#### Art. 105

##### *Deckung der laufenden Ausgaben*

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben der Volksschule sind durch folgende Einnahmen zu decken:

- a. aus den Beiträgen des Kantons;
- b. aus den Anteilen an der Staatssteuer;
- c. aus den Anteilen an der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- d. aus dem Ertrag der Schulgemeindesteuer;
- e. aus den Erträgen des Schulvermögens;
- f. aus den übrigen Erträgen.

#### Art. 106\*

##### *Vorschlag*

Schliesst die Laufende Rechnung einer Schulgemeinde mit einem Vorschlag ab, ist dieser zur Deckung allfälliger Defizite in das Schulvermögen einzulegen.

#### Art. 107\*

##### *Rückschlag*

<sup>1</sup> Schliesst die Laufende Rechnung mit einem Rückschlag ab, ist dieser in erster Linie aus dem Schulvermögen zu decken. Kann ein verbleibender Rückschlag trotz der Erhebung des nach dem Steuergesetz maximal zulässigen Gesamtsteuerezuschlages und trotz der gegenseitigen Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden gemäss dem Gemeindehaushaltgesetz<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> GS IV B/31/1

<sup>2)</sup> GS VI A/1/3

nicht oder nicht ganz gedeckt werden, so ist der ungedeckte Teil wie folgt zu übernehmen:

- a. der Anteil der Betriebsausgaben am ungedeckten Defizit zu drei Vierteln vom Kanton und zu einem Viertel von denjenigen Ortsgemeinden, welchen die betreffende Schulgemeinde angehört;
- b. der Anteil der Ausgaben für Amortisation und Verzinsung von Bau-schulden am ungedeckten Defizit vom Ausgleichsfonds für Schulgemeinden.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt sinngemäss, wenn die Schulgemeinde mit der Ortsgemeinde zusammengeschlossen ist.

#### Art. 108

##### *Schuldefizit*

Der Regierungsrat erlässt für die Berechnung des beitragsberechtigten Schuldefizites eine Verordnung<sup>1)</sup>. Er bestimmt insbesondere die Einnahmen und Ausgaben, welche bei der Berechnung des Defizites berücksichtigt werden.

#### Art. 109\*

##### *Beiträge an Bauvorhaben*

<sup>1</sup> An Neubauten sowie an wesentliche Um- und Erweiterungsbauten bestehender Kindergärten, Schulhäuser, Turnhallen oder an die durch eidgenössische Vorschriften für den Schulturnunterricht geforderten Anlagen leistet der Kanton einen Beitrag von 20 Prozent der anerkannten Gesamtkosten, soweit sie eigentlichen Schulzwecken dienen. Die Kosten für Landkäufe werden nicht subventioniert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Schulgemeinden, die trotz der Erhebung des nach dem Steuergesetz maximal zulässigen Gesamtsteuerzuschlages und trotz der gegenseitigen Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden gemäss dem Gemeindehaushaltgesetz nicht in der Lage sind, die nach Abzug des ordentlichen Beitrages verbleibenden Restkosten innerhalb längstens 25 Jahren aus eigenen Mitteln zu finanzieren, weitere Beiträge gewähren. Der Beitrag darf 50 Prozent der anerkannten Kosten gemäss Absatz 1 nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Veräusserungen subventionierter Bauten erfordern die Zustimmung des Regierungsrates. Bei ganzer oder teilweiser Zweckentfremdung sind die Kantonsbeiträge nach der Dauer der Zweckerfüllung abgestuft zurückzuerstatten. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Rückerstattung. Nach 25 Jahren entfällt ein Rückerstattungsanspruch.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Beitragsgewährung in einer Verordnung<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/1/7

**Art. 110***Voraussetzung des Kantonsbeitrages*

<sup>1</sup> Um Beiträge gemäss Artikel 109 zu erhalten, sind dem Departement vor Genehmigung des Bauprojektes sowie der Gewährung des entsprechenden Kredites durch die Stimmberechtigten Pläne, Baubeschreibungen und Kostenvoranschlag zur Prüfung und Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist befugt, über die Erstellung und Einrichtung von Schulhäusern, Turnhallen und die gemäss eidgenössischen Vorschriften für den Schulunterricht geforderten Anlagen Normen aufzustellen, die er als verbindlich erklären kann.

**Art. 111***Betriebsbeiträge; weitere Beiträge*

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an die Kosten des Kindergartens und der Volksschule folgende Beiträge:

- a. 50 Prozent an die Besoldungskosten der Lehrpersonen und Stellvertretungen sowie an die Besoldungskosten für Massnahmen der Förderangebote gemäss den Artikeln 48–51, inklusive Beiträge an die Sozialversicherungen;
- b. 50 Prozent an die Kosten der Schulversicherung (Lehrpersonen, Lernende, Schulbedienstete) gemäss Artikel 101;
- c. 50 Prozent an die Besoldung des diplomierten Fachpersonals der familienergänzenden Betreuungsangebote gemäss Artikel 54.

<sup>2</sup> Der Kanton leistet ferner Beiträge an:

- a. die Transporte der Lernenden (Art. 46 Abs. 4);
- b. die Gesundheitsförderung (Art. 52);
- c. die Besoldung bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Art. 87 Abs. 4 und 5);
- d. die Sonderschulung (Art. 25);
- e. die Prämien der Lehrerversicherungskasse;
- f. die Weiterbildung für Lehrpersonen (Art. 72 Abs. 3).

<sup>3</sup> Er leistet zudem Beiträge im Sinne von Artikel 109 an Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung.

<sup>4</sup> Der Kanton kann Beiträge an die Erwachsenenbildung (Art. 39 Abs. 2) und an die Weiterbildung der Schulbehörden leisten.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Beitragsgewährung in einer Verordnung<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/31/6

## Art. 112

*Berufsfachschulen*

Die Finanzierung der Kantonalen Berufsfachschule sowie der von Berufsverbänden geführten Berufsfachschulen wird im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung geregelt.

**X. Rechtsschutz-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## Art. 113

*Amtspflichtverletzung und Haftung*

<sup>1</sup> Jeder Person steht das Recht zu, Tatsachen aus der Führung und Verwaltung des Trägers einer öffentlichen Schule anzuzeigen, die eine Überprüfung oder ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern. Die Behandlung der Anzeige richtet sich nach dem Gemeindegesetz bzw. dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Amtsträger des Bildungswesens richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz<sup>2</sup>.

## Art. 114

*Beschwerdeinstanzen und Beschwerdefristen*

<sup>1</sup> Gegen Verfügung von untergeordneten Schulorganen kann bei der Schulbehörde Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der kommunalen Schulbehörde kann im Departement Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig, so kann beim Regierungsrat als letzter Instanz Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Departements sowie gegen Verfügungen und Entscheide des Kantonsschulrates und von Schulbehörden anderer kantonalen Schulen kann beim Regierungsrat und gegen dessen Beschwerdeentscheide nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Die Beschwerdeentscheide des Departements oder des Regierungsrates betreffend Klassen- oder Fächerzuteilung (Art. 97) sind endgültig.

<sup>5</sup> Die Beschwerdefrist beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen 30 Tage; in Promotions- und Prüfungsangelegenheiten sowie bei allen übrigen Entscheiden betreffend den Zugang zu oder den Verbleib in Bildungsgängen beträgt sie zehn Tage.

---

<sup>1</sup>) GS III G/1

<sup>2</sup>) GS II F/2

**Art. 115**

*Privatschulen*

<sup>1</sup> Die bestehenden Privatschulen gelten unter den heutigen Voraussetzungen als bewilligt.

<sup>2</sup> Der Landrat beschliesst Leistungsaufträge für die bestehenden Privatschulen, denen die Gewährung eines Bildungsangebotes übertragen oder denen der Charakter einer öffentlichen Schule zuerkannt ist (Art. 8).

**Art. 116**

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz vom 1. Mai 1983 über das Schulwesen (Schulgesetz) und das Gesetz vom 6. Mai 1984 über die Kindergärten aufgehoben.

**Art. 117**

*Änderung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die folgenden Gesetze geändert:

a. *Das Gesetz vom 3. Mai 1992 über das Gemeindewesen:*

**Art. 30 Abs. 2 Bst. e**

(<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:)

e. Beamte, Angestellte und Arbeiter, soweit diese nach der Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten zu wählen sind.

**Art. 113**

*Wahlbehörden*

Die Fürsorgebediensteten und die Lehrpersonen werden durch die Vorsteherschaft angestellt. Im Übrigen bestimmt die Gemeindeordnung, welche öffentlichen Bediensteten durch die Stimmberechtigten zu wählen und welche durch die Vorsteherschaft zu ernennen sind.

(*Abs. 2 aufgehoben.*)

**Art. 114 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die neu zu besetzenden Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 65 des Bildungsgesetzes.

b. *Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege:*

**Art. 106 Abs. 1 Bst. e**

(<sup>1</sup> Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Entscheide über:)

e. Promotionen und Beurteilungen von Schul-, Berufs- und Fähigkeitsprüfungen.

**Art. 118***Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Art. 119***Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.

*Änderungen des Gesetzes:*

LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 257)  
Art. 77 Abs. 3 in Kraft ab 1. Juli 2002 (Personalgesetz, GS II A/6/1, Art. 61 Bst. n)

LG 4. Mai 2003 (SBE 8. Bd. Heft 8 S. 447)  
Art. 106, 107, 109 Abs. 2 in Kraft ab 1. Juli 2003 (Änderung Gemeindehaushaltsgesetz)  
Bei der gesetzlichen Defizitdeckung werden erstmals die Schul- und Fürsorgerechnungen 2004 nach Massgabe des neuen Rechts behandelt. Massgebend für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden ist der Stand am 31. Dezember 2004.

LG 2. Mai 2004 (SBE 9. Bd. Heft 2 S. 90)  
Art. 52 Abs. 3 und 4 (+) in Kraft ab 1. August 2004

LG 1. Mai 2005 (SBE 9. Bd. Heft 4 S. 217)  
Art. (71 Abs. 2) in Kraft mit der Änderung des eidgenössischen Erwerbsersatzgesetzes vom 3. Oktober 2003 (1. Juli 2005), Art. 76 in Kraft ab sofort

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 6 Abs. 2, 3 und 4, 9 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 1 Bst. d und 4, 13 Abs. 2, 24, 31, 32 Abs. 1 und 3, 33, 35, 45 Abs. 4, 46 Abs. 3, 54 Abs. 2, 59 Bst. b, 61, 62 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 2, 71, 72, 80, 82 Abs. 3, 84, 85, 86, 91 Abs. 2 und 3, 92 Abs. 2, 98 Abs. 1, 100 Abs. 2 und 3, 101 Abs. 3, 103, 110, 112, 114 Abs. 2, 3 und 4 in Kraft ab LG 2006